

Senatsverwaltung für Arbeit
Soziales und Frauen



§ 2 AsylbLG

- Geltungsdauer der Duldung
von 12 Monat keine Auspruchs -

CA657 ✓

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Soziales -
Amts-/LUV-Leitung

- Geschäftsbereich Jugend -
FB-Leitung Familienunterstützende Hilfen

Voraussetz nach § 2
- Rundschreiben Sozialvvaldy
ist insoweit nicht
zutreffend + nicht
bindend

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

VA 31

Bearbeiter/in:

Frau Brüsse

Zimmer:

5.106

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2970

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2070

Datum:

15.03.2001

nachrichtlich

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- VI C 1 -

Betr.: Umsetzung des § 2 AsylbLG;
hier: Beschluss VG 37 A 422.00

Anlage

In der Anlage übersenden wir den o.a. Beschluss des Verwaltungsgerichtes zur
Kenntnisnahme.

Wir möchten - bezugnehmend auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes auf Seite 4
unten bzw. S. 5 oben - darauf hinweisen, dass unsere Ausführungen im Rahmen des
Rundschreiben V Nr. 8/2000 nicht in der Weise aufzufassen sind, dass ausschließlich
Duldungen mit zwölfmonatiger Dauer aus humanitären Gründen erteilt werden.

Vielmehr ist die Unterscheidung nach der Geltungsdauer der Duldungen lediglich aus Gründen
der Verwaltungsvereinfachung getroffen worden, da bei einer Geltungsdauer der Duldung von
zwölf Monaten generell (bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) Leistungen nach § 2
AsylbLG zu gewähren sind.

Dies schließt jedoch ausdrücklich (vgl. Ziffer II. 2.2.2 unseres Rundschreibens) nicht aus, dass
auch bei Duldungen mit kürzerer Laufzeit die Voraussetzungen für die Gewährung von
Leistungen nach § 2 AsylbLG erfüllt sein können. In diesen Fällen ist - soweit erforderlich in
Abstimmung mit der Ausländerbehörde - einzelfallorientiert die Erfüllung der gesetzlichen
Voraussetzungen zu prüfen.

Wir bitten, die betroffenen Sachgebiete entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Brüsse
Brüsse

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
U6 Kochstr., U8 Moritzplatz, Bus 129
U2 Märkisches Museum, Bus 240
S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus 129
Bus 129, 240 (Lindenstr./Oranienstr.)

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Freitag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

am 31. Januar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern ab dem 13. Dezember 2000 für zunächst 3 Monate,
längstens jedoch bis zur Bestandskraft des Bescheides des Antrags-

gegners vom 4. August 2000, Leistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße, im Sinne des Beschlusstextes auszulegende Antrag ist begründet, wobei die Begrenzung des Leistungszeitraums auf höchstens drei Monate ab Antragseingang bei Gericht der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes geschuldet ist.

Insbesondere besteht ein Anordnungsgrund, denn den Antragstellern erwachsen wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wenn ihnen weiterhin Leistungen nach Maßgabe des BSHG vorenthalten werden. Da auch die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nur eine bescheidene Lebensführung ermöglichen, stellt die Gewährung abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die erheblich unter denen des BSHG liegen, regelmäßig einen wesentlichen Nachteil dar, der die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt (wie hier auch Beschluss des Bayerischen VGH vom 21. 1. 1995, FEVS 46, 141, 142).

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Dieser gründet sich auf § 2 Abs. 1 AsylbLG. Danach ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Antragsteller erfüllen unstreitig die zeitlichen Vorgaben eines ab dem 1. Juni 1997 gerechneten 36 monatigen AsylbLG-Leistungsbezugs. Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist auch davon auszugehen, dass einer Ausreise und Abschiebung der Antragstellerin zu 1) wegen einer erlittenen und behandlungsbedürftigen Kriegstraumatisierung humanitäre Gründe entgegenstehen, weshalb hier auch dahingestellt bleiben kann, ob die von der Antragstellerin zu 1) geltend gemachten Abschiebe- und Rückkehrhindernisse in

ihrer Intensität bereits die Voraussetzungen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung erfüllen (vgl. etwa BVerwGE 99, 325, 330; BVerwGE 108, 77). Humanitäre Gründe sind in Anlehnung an den wortgleichen ausländergesetzlichen Begriff (vgl. § 55 Abs. 3 AuslG) solche Umstände, die auf Grund ihrer Eigenart und ihres Gewichts sowohl eine freiwillige Ausreise als auch den sofortigen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorübergehend unmenschlich erscheinen lassen (vgl. hierzu Hohm, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylbLG, NVwZ 2000, S. 772, 773 unter Bezugnahme auf Renner, AuslR in Deutschland, 1998, 7. Teil, § 43, Rdnr. 714f). Für ihre Bejahung genügt nicht bereits jede menschliche Schwierigkeit oder Härte. Die zu beurteilende Sachlage muss sich im Vergleich zur Situation anderer Leistungsberechtigter als eine besondere darstellen. Hierzu gehört etwa auch eine schwere Erkrankung, die im Heimatstaat des Leistungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann (Hohm, aaO). Eine nach § 55 Abs. 3 AuslG im Ermessenswege erteilte ausländerrechtlichen Duldung aus humanitären Gründen ist regelmäßig ein Indiz dafür, dass einer Abschiebung und damit auch der freiwilligen Ausreise humanitäre Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, FEVS 47, 296, 299).

Eine Duldungserteilung gem. § 55 Abs. 3 AuslG ist der Ausländerakte nicht zu entnehmen. Die der Antragstellerin zu 1) erteilten Duldungen sind auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 AuslG ergangen, d.h. wegen rechtlicher bzw. - was hier näher liegt - (aus Kapazitätsgründen) tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung. Abgesehen davon, dass die Ausländerbehörde über den am 28. November 2000 gestellten Antrag der Antragsteller auf Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sowie § 55 Abs. 3 AuslG bislang noch nicht entschieden hat, entfällt die (bisherige) Bewertung der Ausländerbehörde keine Bindungs- oder Feststellungswirkung für die Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (OVG Lüneburg, aaO, S: 298 m.w.N.) Vielmehr ist unter Zugrundelegung der oben dargelegten Maßstäbe und der hier gebotenen nur summarischen Prüfung davon auszugehen, dass der Antragstellerin zu 1) mit Rücksicht auf die festgestellte posttraumatische Belastungsstörung zur Zeit eine freiwillige oder zwangsweise Rückkehr nicht zugemutet werden kann.

Weder hat der Antragsgegner die Richtigkeit des von der Antragstellerin zu 1) vorgelegten Attestes des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. B-XXXXXXXXXX vom

14. November 2000 sowie der Bescheinigung der Diplompsychologin E. vom 15. November 2000, die beide von einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung ausgehen, bislang substantiiert in Abrede gestellt, noch geben die vorgelegten Atteste selbst Anlass, die darin angegebenen Diagnosen in Zweifel zu ziehen, zumal die Antragstellerin zu 1) bereits in der Vergangenheit ein Attest des Dr. K. vom 2. Dezember 1998 und ein weiteres von Dr. B. vom 11. Februar 1999, die ihr erhebliche psychische und somatische Beschwerden bescheinigen, bei der Ausländerbehörde vorgelegt hat. Zwar hat sich der polizeiärztliche Dienst in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2000 dahingehend geäußert, dass die Antragstellerin zu 1) in ihrem psychischen Wohlbefinden beeinträchtigt sei, jedoch nicht an einer posttraumatischen Belastungsstörung besonders schwerer Ausprägung leide. Diese lapidare, nicht näher begründete Feststellung vermag die ausführlich begründeten fachärztlichen bzw. fachpsychologischen Stellungnahmen nicht zu entkräften, ebensowenig der im Jahre 1998 gefaßte, dann aber wieder verworfene Entschluss der Familie, in ihr Heimatland zurückzukehren. Auch nach der jedenfalls zur Zeit praktizierten Übung der Ausländerbehörde (vgl. Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das Landespolizeiamt Berlin vom 27. November 2000), an die der Antragsgegner offenbar im Interesse einer einheitlichen Handhabung aufenthaltssteuernder Regelungen anknüpfen will, erhalten Personen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die sich auf eine fachärztlich bescheinigte Traumatisierung berufen, bis auf weiteres, d. h. bis zur Entwicklung einer Gesamtlösung aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 eine Duldung. Dies soll auch dann gelten, wenn eine Überprüfung durch den ärztlichen Dienst beim Landespolizeiverwaltungsamt eine Traumatisierung nicht bestätigt hat. Zum Verständnis dieser Regelung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage von § 32 AuslG vorsieht für Personen, die vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsfluchtlinge eingereist sind und sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufener schwerer Traumatisierung bereits mindestens seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden. Das zitierte Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Umsetzung der Aufenthaltsbefugnisregelungen bisher noch nicht erfolgt ist und - so ausdrücklich - derzeit Überprüfungsmöglichkeiten fehlen. Anders als in dem aufgrund einer anderslautende Weisungslage bei der Ausländerbehörde abgefassten, die Rechtsanwendung durch das Gericht ohnehin nicht bindenden Rund-

PÄD

schreiben der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen vom 26. April 2000 (Rundschreiben V Nr. 8/2000), auf das sich der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid vom 8. November 2000 beruft, kann deshalb auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Ausländerbehörde nur bei Erteilung einer zwölfmonatigen Duldung eine Abschiebung aus humanitären Gründen wegen Kriegsgstraumatisierung unterlässt.

Schließlich ist - wovon offenbar auch der Antragsgegner ausgeht - aufgrund der dem Gericht verfügbaren Auskünfte davon auszugehen, dass posttraumatische Belastungsstörungen zur Zeit in Bosnien-Herzegowina nicht therapierbar sind (vgl. UNHCR, August 2000: Aktuelle Position von UNHCR bezüglich jener Gruppen von Personen aus Bosnien und Herzegowina, die internationalen Schutzes bedürfen, S. 16), so dass eine Behandlung der Antragstellerin zu 1) nur bei einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.

Auch der - zusammen mit der Antragstellerin zu 1) im Familienverband lebende - Antragsteller zu 2) hat einen Anordnungsanspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gemäß § 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Zwar setzt der Leistungsanspruch des minderjährigen Antragstellers zu 2) voraus, dass auch seiner Ausreise und Abschiebung humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Mai 1999, GK-AsylbLG, VII zu § 2 Abs. 3 Nr. 1; VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2001, VG 6 A 653.00). Mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige psychische Erkrankung seiner Mutter stehen jedoch auch seiner Rückkehr - die sich praktisch nur zusammen mit seinem Vater bewerkstelligen ließe und damit zur vorübergehenden Auflösung des Familienverbandes führen dürfte - humanitäre Gründe entgegen. Ob einer zeitweiligen Trennung des Antragstellers zu 2) von der Antragstellerin zu 1) auch rechtliche Gründe im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK entgegenstünden, was bei einem ungesichertem und deswegen nur vorübergehendem Bleiberecht des Familienangehörigen zweifelhaft sein dürfte (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. August 1990, NVwZ-RR 1991, S. 215, 216), bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei gemäß § 188 VwGO Gerichtskosten nicht erhoben werden. Da der Antragsgegner die Kosten des Verfah-

rens zu tragen hat, betrachtet die Kammer den gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe als gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.